

Zeitschrift:	Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène
Herausgeber:	Bundesamt für Gesundheit
Band:	27 (1936)
Heft:	3
Rubrik:	Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

Kassationshof des Schweizerischen Bundesgerichts.

Urteil vom 30. März 1936.

In einer genossenschaftlichen Zeitung für den Spezereihandel liess der Geschäftsführer der Genossenschaft in X. unter dem Titel: «Sauerkraut als Nahrungs- und Heilmittel», eine — wie die 1. Instanz feststellte — dem Doktorbuche «Die Kneippkur» entnommene kurze Abhandlung «von Sanitätsrat Dr. Albert Schalle» über den gesundheitlichen Wert des Sauerkrautes erscheinen, die u. a. folgende Sätze enthält:

«Schon von früh an war es daneben auch Hauptheilmittel . . . Sauerkraut enthält in hohem Masse alle Vitamine (A-, B-, C- und D-Vitamine) . . . Prof. von Norden empfiehlt Sauerkraut gegen chronische Verstopfung. Es erhält eine regelmässige Darmtätigkeit. Auf dem Darm- und Blutwege ist die Wirkung auf das Nervensystem durch Sauerkraut eine ausgezeichnete. Es hilft auch gegen Sodbrennen. Der berühmte Professor Metchnikoff in Paris empfiehlt Sauerkraut geradezu als Mittel zur Verlängerung des Lebens, als eine ausgezeichnete Verjüngungskur. Sauerkraut ist ein Heil- und Vorbeugungsmittel gegen Zuckerkrankheit. Wichtig ist die Bedeutung des Sauerkrautes gegen Tuberkulose . . . Jedem Lungenkranken möchte man zurufen: Iss jeden Tag rohes Sauerkraut!»

Dem Artikel ist in den gleichen Lettern, in denen im Texte die Hauptstellen hervorgehoben sind, der Satz angefügt: «Wir führen Sauerkraut in erster Qualität zu 50 Rp. per Kilo».

B. Auf Anzeige des Lebensmittelinspektors hin wurde der Geschäftsführer vom Polizeigericht wegen Uebertretung von Art. 10, Abs. 3 und 4 LMV (mit Abänderungen vom 22. Juli 1930) gemäss Art. 41, Abs. 2, LMG zu einer Busse von Fr. 20.—, und zur Tragung der Kosten verurteilt, vom Oberricht des betreffenden Kantons jedoch mit Urteil vom 29. November 1935 freigesprochen. Die Vorinstanz geht in Ihrer Begründung davon aus, dass der eingeklagte Text von der Staatsanwaltschaft nicht als unwahr beanstandet werde und daher auch der Verzeigte die darin dem Sauerkraut zugeschriebenen Eigenschaften als unbestrittene Tatsache habe annehmen dürfen. Die Publikation solcher Empfehlungen zumal in Vereinszeitungen sei nicht zu beanstanden. Ob in der vorliegenden Verbindung der Abhandlung mit der Kaufseinladung objektiv eine Uebertretung der LMV zu erblicken sei, könne dahingestellt bleiben; denn jedenfalls sei sich der Verzeigte einer ungesetzlichen Handlungsweise offenbar nicht bewusst gewesen. Er habe angenommen, er dürfe einen Artikel über das Sauerkraut, wie sie in verschiedenen Zeitungen erschienen sind, ebenfalls abdrucken und seinen Genossenschaftern mitteilen, dass der Konsum dieser hochgepriesene Ware zu 50 Rp. das Kilo führe.

C. Gegen diesen Entscheid hat die Staatsanwaltschaft rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Form die Nichtigkeitsbeschwerde ans Bundesgericht

eingelegt mit dem Antrag, es sei das Urteil des Obergerichts aufzuheben und der Beschwerdebeklagte der Uebertretung von Art. 10, Abs. 3 und 4 LMV schuldig zu erklären und gemäss Art. 41, Abs. 2, LMG in eine Geldbusse von Fr. 20.— zu verfallen.

D. Das Obergericht und der Beschwerdebeklagte beantragen Abweisung der Nichtigkeitsbeschwerde.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

1. Was die — von der Vorinstanz unentschieden gelassene — Frage anbetrifft, ob *objektiv* eine Uebertretung der LMV vorliegt, ist zunächst unbestreitbar, dass es sich vorliegend um einen der LMV unterliegenden Tatbestand handelt. Deren Vorschriften «beziehen sich auf Lebensmittel..., die in den Verkehr gebracht werden» (Art. 1), und unter Inverkehrbringen ist auch das Ankündigen zum Zwecke des Verkaufs zu verstehen (Art. 2). Dass die vorliegende Zeitungsnotiz im Inseratenteil mit dem Schlusssatz «Wir führen Sauerkraut in erster Qualität zu 50 Rp. per Kilo» dem Zwecke des Verkaufs durch den inserierenden Konsumverein zu dienen bestimmt ist, liegt auf der Hand; denn indem dieser die im Texte aufgezählten Vorzüge dem Sauerkraut schlechthin zuschreibt, nimmt er sie auch für das seinige, zum Verkaufe angebotene in Anspruch.

a) Die Frage, ob die in der Abhandlung gemachten Angaben über Be- schaffenheit und Wirkung des Sauerkrautes *wahrheitsgetreu* sind, kann da- hingestellt bleiben, da bezüglich Art. 10, Abs. 1 und 2 nicht Anklage er- hoben ist.

b) Das Verbot «für Lebensmittel in irgendeiner Weise Bezeichnungen, Angaben, Abbildungen usw. zu verwenden, die auf eine *krankheitsverhütende oder -heilende Wirkung* schliessen lassen» (Abs. 3), ist ein absolutes und uneingeschränktes. Es ist bei der Auslegung des Abs. 3 wohl zu beachten, dass der einschränkende Nachsatz «*als* sie dem betreffenden Lebensmittel von der Natur aus zukommt», sich nach der Satzkonstruktion nur auf den vorausgehenden Komparativ, also nur auf «eine *günstigere gesundheitliche Wirkung*» beziehen kann. Blosse «*günstige gesundheitliche Wirkung*» darf also angegeben werden, soweit sie dem Lebensmittel von Natur aus zu- kommt. Die derart limitierte Erlaubnis trifft auf Angaben über «krankheits- verhütende oder -heilende Wirkung» nicht zu; diese sind schlechthin ver- boten. Es kann nun nicht zweifelhaft sein, dass die Hinweise auf die Indikation des Sauerkrauts «gegen chronische Verstopfung», als «ein Heil- und Vorbeugungsmittel gegen Zuckerkrankheit», und vor allem «gegen Tuber- kulose (jedem Lungenkranken...)» Verhütung bzw. Heilung von Krank- heiten betreffen und daher unter das Verbot fallen.

Lediglich auf «*günstige gesundheitliche Wirkung*» beziehen sich da- gegen Angaben wie «hohe gesundheitliche Bedeutung», «Anregung von Appeti- tut und Verdauung, leichte Verdaulichkeit, Basenüberschuss, Darmtätigkeit, Nervensystem, Lebensverlängerung und Verjüngung». Da diese Wirkungen

dem Sauerkraut nur in dem Masse, als sie ihm von Natur aus innewohnen, zugeschrieben werden, sind die diesbezüglichen Angaben erlaubt.

c) Den Hinweis auf den *Vitamingehalt* (Abs. 4) hat die Vorinstanz als erlaubt betrachtet, da er unter die Ausnahmebestimmung des Abs. 5, 1. Satz, falle. Demgegenüber macht die Staatsanwaltschaft geltend, beim Sauerkraut handle es sich überhaupt nicht um ein *frisches* Lebensmittel, als solches käme allein das Ausgangsprodukt, das Weisskraut, in Betracht, das aber bei der Verarbeitung zu Sauerkraut mannigfachen Einflüssen und chemischen Veränderungen unterworfen werde, sodass zu vermuten sei, dass dabei die vitaminhaltigen Teile des Weisskrautes nicht oder nur zum Teil verwendet oder die ursprünglich vorhandenen Vitamine durch das Herstellungsverfahren zum mindesten geschädigt worden seien. Diese Argumentation legt Abs. 5 so aus, als ob er lauten würde «... beziehen sich nicht auf *frische Lebensmittel*, die, wie Milch, Früchte usw. ...»; während es in Wirklichkeit heisst «... beziehen sich nicht auf Lebensmittel, die, wie *frische Milch*, frische Früchte usw. ...». Die Eigenschaft der Frische wird also nicht als Erfordernis für die Exemption eines Lebensmittels vom Verbot des Abs. 4 genannt, sondern lediglich als Attribut der beiden *als Beispiele* angeführten Lebensmittel Milch und Früchte. Demnach kann unter die Ausnahme vom Verbot des Abs. 4 auch ein nicht «frisches» Lebensmittel fallen, sofern es nur von Natur aus einen einwandfrei festgestellten Gehalt an gewissen Vitaminen aufweist. Zur Natur des fertigen Sauerkrautes gehört es nun, dass es das von der Beschwerdeführerin angegebene Herstellungsverfahren durchgemacht hat; und wenn es *nach* diesem Werdegang, ohne den es gar kein Sauerkraut wäre, noch den in den zitierten — und von der Staatsanwaltschaft ausdrücklich nicht als unwahr beanstandeten — Berichten angegebenen Vitamingehalt aufweist, so besitzt es diesen eben «von Natur aus». Für die in Abs. 5, Satz 2 genannte Vermutung ist somit bezüglich des Sauerkrautes als solchen kein Raum, sie trate erst in Funktion bezüglich eines aus Sauerkraut durch Weiterverarbeitung hergestellten sekundären Produktes, wie z. B. Sauerkrautkonserven. Uebrigens würde die erstgenannte Vermutung, «dass bei der Herstellung die vitaminhaltigen Teile des Ausgangsmaterials nicht oder nur zum Teil verwendet werden», auf die Sauerkrautherstellung ohnehin nicht zutreffen, da in dem von der Beschwerdeführerin gegebenen Herstellungsrezept nichts darauf hindeutet, dass das Weisskraut nicht voll verwendet würde.

2. Ist demnach der objektive Tatbestand der Uebertretung bezüglich des Verbots der Angabe krankheitsverhütender oder -heilender Wirkung (oben 1 b) erfüllt, so verneint anderseits die Vorinstanz die subjektive Voraussetzung des *Bewusstseins der Rechtswidrigkeit* beim Täter. Das Fehlen derselben würde aber nur dann ohne weiteres Nichtstrafbarkeit zur Folge haben, wenn das eingeklagte Delikt der Uebertretung der LMV nur bei *vorsätzlicher* Begehung strafbar wäre. Bei Anwendung des Art. 11, BSTr. R (Vorsatzdelikt) hat in der Tat das Bundesgericht wiederholt festgestellt,

dass zum Vorsatz auch das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit gehört (BGE 40, I 568; Hafter, Strafrecht, 116 f). Gemäss Art. 41, Abs. 2 LMG ist jedoch auch die fahrlässige Uebertretung der VO strafbar. Eine Fahrlässigkeit kann nun nicht nur im Nichtbedenken oder Nichtberücksichtigen des faktischen Erfolges bestehen, sondern auch in der Nichtkenntnis seiner Rechtswidrigkeit; und in diesem Falle ist der Täter zu bestrafen, soweit die fahrlässige Begehung der Tat mit Strafe bedroht ist (BGE 23, S. 1681, Erw. 3; Hafter, a. a. O. 184). Nun ist der Beschwerdeführerin zuzugeben, dass der Verzeigte als Verwalter eines Lebensmittelgeschäftes verpflichtet ist, sich in der LMV auszukennen. Voraussetzung der Strafbarkeit ist aber weiter, dass die Uebertretung bei Vermeidung der Fahrlässigkeit, also hier bei pflichtgemässer Konsultierung der LMV, unterblieben wäre. Und dies konnte die Vorinstanz in casu ohne Gesetzesverletzung verneinen. Da derartige populärwissenschaftliche Empfehlungen von Lebensmitteln in Zeitungen häufig erscheinen, da es sich ausserdem vorliegend um ein altbekanntes, einheimisches, überall erhältliches Lebensmittel handelt, ist es nicht unwahrscheinlich, dass der Inserent auch bei Kenntnis des Art. 10 der LMV seine Ankündigung als durch den Schlusspassus des Abs. 3 gedeckt betrachtet hätte aus der Ueberlegung, er rühme dem Sauerkraut ja keine andern oder weitergehenden Wirkungen nach, «als sie ihm von Natur aus zukommen», und auch diese nicht speziell *seinem* Kraut, sondern dem Sauerkraut schlechthin. Bei diesem neuen, vom Bereich des Erlaubten nicht ganz leicht abgrenzbaren Deliktstatbestand kann nicht behauptet werden, dem Täter sage schon seine Laienvorstellung, sein Rechtsempfinden, dass er Unverlaubtes tue (Hafter a. a. O. 117). Die dem Verbot des Art. 10, Abs. 3 offenbar zugrundeliegende Erwägung, es könnten durch Angabe prophylaktischer oder therapeutischer Wirkungen eines Lebensmittels Kranke von einer seriösen ärztlichen Behandlung ihres Leidens abgehalten werden, liegt im Falle des Sauerkrautes zweifellos nicht so nahe, dass die Vorinstanz nicht dem Verzeigten den guten Glauben hätte zubilligen und ihn «für diesmal» freisprechen dürfen.

Demnach erkennt der Kassationshof:

1. Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen.

Bei der Redaktion vorliegende Originalarbeiten in der Reihenfolge ihres Einganges:

1. *M. Bornand*: «Recherche sur les germes de l'air».
2. *Th. von Fellenberg*: «Ameisensäurebestimmung in Fruchtsaft und Fruchtsirup».
3. *A. Keller*: «Die Wirkungen und Heilindikationen der Mineralwasser».